

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 27.06. 2019
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Hauptstr. 1-2
30974 Wennigsen (Deister)
Tel.: 05103/7007-0; Fax: 05103/7007-16
E-Mail: info@wennigsen.de
Internetadresse: www.wennigsen.de
Amtl. Gemeindeschlüssel: 03241020
Bürgermeister: Herr Christoph Meineke

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) liegt im Südwesten der Region Hannover. Sie grenzt im Westen an die Stadt Barsinghausen, im Süden und Osten an die Stadt Springe, im Nordosten an die Stadt Ronnenberg, im Norden an die Stadt Gehrden. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 53,8 km², die Einwohnerzahl beträgt 14.392 (HAW, Stand Oktober 2018).

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) wird bahnseitig durch die Anbindung an das Nahverkehrsnetz der S-Bahn Hannover an die Landeshauptstadt Hannover erschlossen. Die Hauptverkehrsstraßen sind: B 217 (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV 2015) 15.900); L 391 (DTV 6.000) sowie die L 390 (DTV 4.400). Im Gemeindegebiet ist kein (Groß-) Flughafen vorhanden (nächster Großflughafen befindet sich in Hannover-Langenhagen (HAJ)).

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte siehe Anlage 1

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen:

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
> 55 bis 60	100
> 60 bis 65	0
> 65 bis 70	0
> 70 bis 75	0
> 75	0
Summe	100

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
> 50 bis 55	0
> 55 bis 60	0
> 60 bis 65	0
> 65 bis 70	0
> 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
> 55 - 65 dB(A) L _{DEN}	2,6	0
> 65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,6	0
> 75 dB(A) L _{DEN}	0,2	0

2.2 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

2.2.1 Link zum Kartenserver des Umweltministeriums

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5791559.76&Y=538834.24&zoom=9&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laermschutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermL

2.3 Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) bestehen aufgrund der durchgeführten Kartierung Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

1. im Ortsteil Steinkrug durch die B 217 (westliche Ortsumgehung)
2. im Ortsteil Holtensen durch die B 217 im Bereich der Ortsdurchfahrt (Hamelner Str.)
3. im Ortsteil Evestorf durch die B 217 (östliche Ortsumgehung)

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Zur Ortsumgehung B 217 „Steinkrug“ wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine notwendige Lärmschutzmaßnahme durchgeführt (Errichtung einer Lärmschutzwand).

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Maßnahmen zur Lärminderung sind für die nächsten fünf Jahre nicht geplant.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum anstehenden Ausbau der OD Holtensen im Zuge der B 217 (Planfeststellungsbeschluss erfolgte am 01.02.2019) werden durch den beabsichtigten Umbau keine Lärmschutzmaßnahmen als erforderlich gesehen.

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten: „Der Rückbau von vier auf zwei Fahrstreifen ohne Verlegung der Achse bewirkt eine größere Entfernung der Lärmquelle zu den bestehenden Gebäuden und somit eine Verringerung des Lärmpegels.“

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Umgebungslärmrichtlinie der EU gibt es keine konkrete Definition sowie Ausweisung „ruhiger Gebiete“. Es wird daher davon ausgegangen, dass „ruhige Gebiete“ nicht durch Lärmquellen beeinträchtigt werden.

In weiteren Planungen, insbesondere Bauleitplanung, werden Festlegungen zur Lärminderung einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die zuständigen Straßenbaulastträger werden aufgefordert, bei jeder anstehenden Deckensanierung in dem vom Verkehrslärm betroffenen Bereichen notwendige Verbesserungen durch den Einsatz von lärmminderndem Asphalt zu prüfen.

Lärmoptimierende Maßnahmen sind bei möglichen Querschnittsveränderungen im Zuge von Deckensanierungen ebenfalls anzustreben.

Um weitere Lärminderungen zu erzielen, sollten Geschwindigkeitsreduzierungen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Region Hannover) erörtert werden.

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) setzt sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dafür ein, dass der Öffentliche Personennahverkehr kundenorientiert verbessert wird, um zum motorisierten Individualverkehr attraktive Alternativen zu schaffen und diesen zu reduzieren.

Die Förderung des Radverkehrs ist seit Jahren Thema in der Gemeinde Wennigsen (Deister). Unter anderem wurde eine Fahrradgarage am Bahnhof Wennigsen in Zusammenarbeit mit der Region Hannover errichtet und bietet seither Berufspendlern die Möglichkeit, gesichert ihr Fahrrad abzustellen. Die weitere Förderung des Fahrradverkehrs in Wennigsen ist in Zusammenarbeit mit dem ADFC beabsichtigt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

ca. 100 Personen

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

23.04.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anmerkungen / Eingaben im Verfahren gemacht.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Keine – der LAP wurde verwaltungsseits erstellt

6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Gemeinderates in Kraft getreten am:

27.06.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

17.07.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.wennigsen.de/bauen-umwelt/umwelt/laermaktionsplan/>

Wennigsen (Deister), den 17.07.2019


Christoph Meineke
Bürgermeister



Anlage

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)